

# RS OGH 2014/3/24 8ObA18/14a, 8ObA50/14g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2014

## Norm

AÜG §10 Abs1

## Rechtssatz

Unter "kollektivvertraglichem Entgelt" nach § 10 Abs 1 Satz 3 AÜG ist nur das kollektivvertragliche Mindestentgelt zu verstehen. Diese Bestimmung sieht für die Dauer der Überlassung keine Angleichung an die im Beschäftigterbetrieb gezahlten überkollektivvertraglichen Ist-Löhne vor. Aus diesem Grund fallen auch jährliche Ist-Lohn-Erhöhungen auf den überkollektivvertraglichen Lohn laut Beschäftigter-Kollektivvertrag nicht in den Schutzbereich des § 10 Abs 1 Satz 3 AÜG.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 18/14a  
Entscheidungstext OGH 24.03.2014 8 ObA 18/14a  
Veröff: SZ 2014/26
- 8 ObA 50/14g  
Entscheidungstext OGH 25.08.2014 8 ObA 50/14g  
Auch; Beisatz: § 10 Abs 1 AÜG (idF BGBl I 2005/104) bezieht sich nur auf das kollektivvertragliche Mindestentgelt. Eine kollektivvertragliche Ermächtigung zur Regelung von Zulagen in einer Betriebsvereinbarung bedeutet nur, dass es sich bei den zugrunde liegenden Betriebsvereinbarungen über die weiteren Zulagen um zulässige Entgelt-Betriebsvereinbarungen handelt; dadurch werden die Betriebsvereinbarungs-Zulagen aber nicht zu einem kollektivvertraglichen Entgelt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129354

## Im RIS seit

07.05.2014

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)